

Leser fragen, Steuerexperten antworten

In der ersten Ausgabe der Steuerbeilage haben wir die Leserinnen und Leser aufgefordert, uns ihre Fragen im Zusammenhang mit der Steuererklärung 2009 zu schicken. Heute werden diese nun von den Experten der Fibada Treuhand AG beantwortet.

Frage: Ich habe im Jahr 2009 versehentlich zu viel an die Säule 3a einbezahlt. Welchen Betrag soll ich nun deklarieren, den tatsächlich bezahlten oder den zum Abzug zulässigen Betrag?

Antwort: Sie machen nur den maximal zulässigen Betrag geltend. Die Steuerverwaltung wird Ihnen zusammen mit der Veranlagungsverfügung eine Bescheinigung ausfertigen, mit der Sie den überhöhten Betrag bei Ihrer Versicherung beziehungsweise Bank zurückfordern müssen.

Frage: Wir sind umgezogen und bemühen uns nun, die bisher selbst genutzte Eigentumswohnung zu verkaufen. Die Wohnung ist bereits geräumt und nicht mehr für uns nutzbar. Müssen wir trotzdem den Eigenmietwert versteuern?

Antwort: Sofern die Wohnung nicht mehr genutzt werden kann (z. B. weil sie bereits geräumt ist und Sie sich nachweislich um den Verkauf bemühen), muss der Eigenmietwert nicht mehr versteuert werden. Trotzdem sind Sie berechtigt, Unterhaltskosten und laufende Schuldzinsen steuerlich geltend zu machen.

Frage: Wir beziehen seit letztem Jahr aus Deutschland eine Rente. Muss ich diese als Einkommen versteuern, und falls ja – wo ist sie zu deklarieren?

Antwort: Das für die Besteuerung zuständige Land ergibt sich aus dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz sowie nach der Quelle,

woher Sie die Rente beziehen. Je nachdem wird die Rente bereits in Deutschland besteuert oder aber in der Schweiz. Es empfiehlt sich eine detaillierte Abklärung über einen Fachmann oder direkt mit der Steuerverwaltung. Auf jeden Fall ist die Rente unter «übrige Einkünfte» zu deklarieren; gegebenenfalls wird sie in der Schweiz nur satzbestimmend in die Besteuerung einfließen.

Frage: Wir haben 2009 unsere Eigentumswohnung an die Kinder überschrieben. Bis zu unserem Ableben sind wir jedoch Nutzniesser der Liegenschaft; wir tragen auch die Unterhaltskosten und Hypothekenzinsen.

Antwort: Nutzniessungsvermögen und -einkommen sind beim Nutzniesser zu versteuern, das heisst Sie selber deklarieren weiterhin Steuerwert und Hypotheken im Vermögen bzw. Eigenmietwert (oder Mietertrag), Unterhaltskosten und Hypothekenzinsen im Einkommen. Sofern der Liegenschaftsübertrag eine teilweise Schenkung enthalten hat, sollte dies auf der Steuererklärung 2009 sowohl bei Ihnen als auch bei den Kindern deklariert werden; weisen Sie dabei auch auf die Nutzniessung hin.

Frage: Wir haben laut Kaufvertrag vom März 2009 per Januar 2010 eine Wohnung erworben. Im Laufe des Jahres 2009 haben wir bereits diverse Teilzahlungen geleistet. Was ist per 31. 12. 2009 zu deklarieren?

Antwort: Die neue Wohnung erscheint in

der Steuererklärung 2009 noch nicht. Dagegen müssen Sie im Vermögen unter «übrige Vermögenswerte» die geleisteten Anzahlungen deklarieren. Falls Sie bereits eine Hypothek oder einen Baukredit aufgenommen haben, ist dieser bei den Schulden abzugsfähig. Bei der Bundessteuer sowie im Kanton Schaffhausen sind die Zinsen bis zur Bauvollendung als Baukreditzinsen qualifiziert und nicht vom Einkommen absetzbar; der Kanton Zürich dagegen lässt auch Baukreditzinsen zum Abzug zu.

Frage: Ist es Steuerhinterziehung, wenn man nicht alle Bankkonten angegeben hat? Es fallen ja ohnehin 35 Prozent Verrechnungssteuer dem Staat zu ...

Antwort: Das Nichtdeklarieren von Vermögenswerten und Erträgen ist in der Tat eine Steuerhinterziehung und wird bei Entdecken einerseits nachbesteuert und andererseits mit Busse bestraft. Es empfiehlt sich eine lückenlose Selbstanzeige. Sie haben seit neuestem einmalig Anrecht auf Straffreiheit, das heisst sie müssen «nun» die Nachsteuern und Verzugszinsen zahlen (die Busse entfällt dagegen). Denken Sie daran, dass Sie bei einer korrekten Deklaration künftig die Verrechnungssteuer vollständig zurückerhalten; da die tatsächliche Steuerbelastung oftmals bei weniger als 35 Prozent liegt, kann sich Steuerehrlichkeit auch finanziell lohnen.

Frage: Wir haben eine 19-jährige Tochter, die auswärts studiert und dort die

Woche über wohnt. Wir müssen für die gesamten Wohn- und Studienkosten selber aufkommen. Sind diese steuerlich abzugsfähig?

Antwort: Die Ausbildungs- und Wohnkosten an sich sind steuerlich nicht absetzbar, da es sich um die Erstausbildung Ihrer Tochter handelt. Dagegen dürfen Sie – da Sie für den Unterhalt der Tochter zur Hauptsache aufkommen – den Kinderabzug geltend machen, ebenso wie einen zusätzlichen Abzug bei den Versicherungsprämien. Führen Sie die Tochter auf Seite 1 der Steuererklärung auf.

Frage: Kann ich beim Abzug der effektiven Liegenschaftskosten auch Gebühren für den ISDN-Anschluss geltend machen?

Antwort: Die abzugsfähigen Kosten sind in den meisten Kantonen abschliessend in einer Weisung geregelt; ISDN-Kosten und dergleichen gehören in der Regel nicht dazu. Die Situation müsste allerdings anders beurteilt werden, wenn es sich um eine professionelle Liegenschaftsverwaltung handelt, welche ihre Infrastruktur (und damit den ISDN-Anschluss) ausschliesslich für die Liegenschaftsverwaltung nutzt.

Frage: Mein Vater hat vor 2 Jahren meiner Schwester 100 000 Franken geschenkt (Erbvorbezug); der Vorgang wurde als solcher in der Steuererklärung deklariert. Nun möchte mir meine Schwester 50 000 Franken auszahlen.

Können wir dies direkt vornehmen, oder sollte eine Rückabwicklung über den Vater erfolgen?

Antwort: Die direkte Schenkung zwischen Geschwistern ist nur mit 10 000 Franken steuerbefreit und kostet vorliegendenfalls 2600 Franken an Steuern. Bei der Schenkung zurück an den Vater sind 30 000 Franken als Freibetrag anzurechnen; der restliche Betrag von 20 000 Franken muss versteuert werden (Steuerbelastung Fr. 500). Anschliessend kann der Vater den Betrag von 50 000 Franken steuerfrei an Sie schenken. Der Umweg über den Vater lohnt sich also.



Steuerexperte Daniel Fitze von der Fibada Treuhand AG hat mit seinem Team die Fragen beantwortet. Bild: zvg